I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2560/77 DES RATES

vom 7. November 1977

zur Änderung des Zolltarifschemas für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedener Verordnungen über diese Erzeugnisse und des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (3), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (5), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77 (7), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 (9), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die neun Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Brüsseler Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife. Dem Gemeinsamen Zolltarif liegt dieses Zolltarifschema zugrunde.

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens hat den Vertragsparteien einige Änderungen an dem Abkommen und somit am Zolltarifschema, das Teil desselben ist, empfohlen. Weder gegen diese Empfehlungen noch gegen Teile desselben sind Einwendungen erhoben worden; sie gelten als ab 1. Juli 1977 angenommen und sind ab 1. Januar 1978 anzuwenden.

Tarifnummer 05.06 ist auf Grund der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gestrichen worden. Die bisher zu dieser Tarifnummer gehörenden Erzeugnisse werden nunmehr in Tarifstelle 05.15 B eingereiht. Diese Tarifstelle fällt unter die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse. Die Empfehlung des Rates wesens sollte keine Erweiterung des Anwendungsfür die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollbereichs dieser Marktorganisation zur Folge haben.

Tarifnummer 17.05 ist auf Grund der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gestrichen worden. Diese Erzeugnisse werden nun in den Tarifnummern 17.01, 17.02 oder in der Tarifstelle 21.07 F eingereiht.

(1) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 46.
(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

Weitere Änderungen des Zolltarifschemas für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind notwendig, um seine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Diese Änderungen sind auch in die einschlägigen Verordnungen aufzunehmen. Das Zolltarifschema für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist in den Gemeinsamen Zolltarif einzuarbeiten.

Der Gemeinsame Zolltarif kann vereinfacht werden.

Einige Verordnungen müssen geändert oder angepaßt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 [2], insbesondere Artikel 22, kann zusätzlich zum Zollsatz bei Gurken eine Ausgleichsabgabe erhoben werden; es ist daher erforderlich, den Gemeinsamen Zolltarif zu ändern.

Der Übersichtlichkeit halber sind die Anhänge der geänderten Verordnungen auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

Getreide

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird Anhang A durch Anhang I ersetzt und Anhang B entsprechend Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/77 [4], wird

— die Tarifstelle „17.05 B" gestrichen und durch die Tarifstelle „21.07 F II" ersetzt.

Artikel 3

In der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel [5] wird Anhang I wie folgt geändert. Die Tarifstelle 23.07 B erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnrn. oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:
	I. (unverändert)

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76 [7], wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 wird:
   — die Tarifstelle „11.06 B" gestrichen und durch die Tarifstelle „11.04 C II" ersetzt;
   — die Tarifstelle „17.05 B" gestrichen und durch die Tarifstelle „21.07 F II" ersetzt.
2. In Artikel 9 Absatz 1 wird:
   — die Tarifstelle „11.06 A" gestrichen und durch die Tarifstelle „11.04 C I" ersetzt;
   — die Tarifstelle „17.05 B" gestrichen und durch die Tarifstelle „21.07 F II" ersetzt.
3. In Artikel 9 Absatz 3 wird:
   — die Tarifstelle „11.06 B" gestrichen und durch die Tarifstelle „11.04 C II" ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.
(4) ABl. Nr. L 249 vom 30. 9. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.
(6) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
(7) ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

4. Anhang I:

a) Die Tarifnummern 11.02, 11.06 und 17.02 in den Spalten 1 und 2 werden durch folgende Tarifnummern ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/t
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (1): A. B. C. D. unverändert E. F. G.		unverändert	
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a) II. andere: a) zur Stärkeherstellung bestimmt (a) b) andere		unverändert	
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: II. andere: a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert b) andere		unverändert	

(1) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.,

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt. Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Tarifnummer 11.02.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

b) Die Tarifnummer 17.05 wird gestrichen und durch die Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grund-erzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/t
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
21.07 F	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:			
	II. Glukosesirup	Mais	1,61	55,00

Artikel 5

In der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (1) wird Artikel 3 Absatz 2 wie folgt geändert:

— die Tarifstelle „17.05 B" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „21.07 F II" ersetzt.

Artikel 6

In der Verordnung (EWG) Nr. 2758/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten (2) wird Anhang I wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummern 11.02, 11.06 und 17.02 werden durch folgende Tarifnummern ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag RE/t
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:	
	A. B. C. D. E. F. G. — unverändert	unverändert

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 109.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag RE/t
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a) II. andere: a) zur Stärkeherstellung bestimmt (a) b) andere	unverändert
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: II. andere: a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert b) andere	unverändert

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2. Die Tarifnummer 17.05 wird gestrichen und durch die Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag RE/t
21.07 F	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: II. Glukosesirup	55,00

3. In den ersten beiden Spalten wird die Tarifstelle 23.07 B wie folgt geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Fester Teilbetrag (RE/t)			
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:				
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnrn. oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:	unverändert			
	I. (unverändert)				

TEIL II

Wein

Artikel 7

Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festsetzung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/77 [2], wird gemäß Anhang IIII dieser Verordnung geändert.

TEIL III

Milch und Milcherzeugnisse

Artikel 8

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) 17.02 Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:

A. (unverändert)".

2. Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) 21.07 F Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:

I. Laktosesirup".

3. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifnummer 17.02 erhält folgende Fassung:

„17.02 Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:

A. (unverändert)";

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 256 vom 7. 10. 1977, S. 1.

b) Die Tarifnummer 19.02 erhält folgende Fassung:

„19.02 Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:

B. andere (als Malzextrakt)".

Artikel 9

(1) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1638/77 [2], wird wie folgt geändert:

Gruppe 12: Die Tarifstelle „17.05 A" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „21.07 F I " ersetzt.

(2) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifnummer 17.02 erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zukker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff)

b) Die Tarifnummer 17.05 wird durch die Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.07	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: I. Laktosesirup

c) In der Tarifstelle 23.07 B wird „17.05 B" durch „21.07 F II" ersetzt.

d) In der Fußnote 8 wird die Tarifstelle „17.05 A" durch die Tarifstelle „21.07 F I" ersetzt.

TEIL IV

Einige in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse

Artikel 10

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 [4], wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 05.15 B erhält folgende Fassung:

„05.15 ex B. andere, ausgenommen Flechsen und Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle".

2. Die Tarifnummer 11.03 wird gestrichen, die Tarifnummer 11.04 erhält folgende Fassung:

„11.04 Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:

A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05

B. Mehl von Früchten des Kapitels 8".

3. Die Tarifnummer 12.08 erhält folgende Fassung:

„12.08 Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

B. Johannisbrot

C. Johannisbrotkerne

D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne

E. andere".

[1] ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 183 vom 22. 7. 1977, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
[4] ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

TEIL V

Zucker und Isoglukose

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1:

   a) Im englischen Text werden unter Buchstabe a) der Tarifnummer 17.01 die Worte „beet sugar and cane sugar, solid" durch die Worte „beet sugar and cane sugar, in solid form" ersetzt;

   b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
   „c) 17.03 Melassen";

   c) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d)	17.02 C, D II, E und F	Andere Zucker, fest (ausgenommen Laktose, Glukose und Isoglukose); Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausgenommen Laktose-, Glukose- und Isoglukosesirup); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
	21.07 F IV	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (andere als Laktose-, Glukose- oder Isoglukosesirupe)".

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

— Weißzucker: Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt) mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

— Rohzucker: Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt), mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen."

3. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird wie folgt geändert:

Tarifnummer 19.02:	Das Wort „Zubereitungen" ist durch die Worte „Malzextrakt; Zubereitungen" zu ersetzen.
	Folgendes ist hinzuzufügen: „B. andere".

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (2), wird wie folgt geändert:

1. Anhang I
   a) die Tarifstelle „ex 17.02 D" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 17.02 D II" ersetzt;
   b) die Tarifstelle „ex 29.35 T" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 29.35 Q" ersetzt;
   c) die Tarifstelle „38.19 R" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 38.19 U" ersetzt.

2. Anhang III
   a) die Tarifstelle „29.35 L" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „29.35 IJ" ersetzt;
   b) die Tarifstelle „ex 29.35 T" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 29.35 Q" ersetzt;
   c) die Tarifstelle „ex 32.02" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 32.01 B" ersetzt;
   d) die Tarifstelle „ex 38.11 C" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 38.11 D" ersetzt;
   c) die Tarifstelle „ex 38.19 T" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 38.19 U" ersetzt;
   f) die Tarifstelle „ex 39.01 C VIII" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „ex 39.01 C VII" ersetzt.

Artikel 13

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose (3) wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 17.05 C I wird durch die Tarifstelle 21.07 F in folgender Fassung ersetzt:

„21.07 F III Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt".

TEIL VI

Fisch

Artikel 14

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame

(1) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 (2), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 03.03 A I der englischen Fassung erhält folgenden Wortlaut:

CCT heading No	Description of goods
03.03	A. Crustaceans: I. Crawfish of the genera Palinurus, Panulirus and Jasus

2. Die Tarifstelle 05.15 A erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.15	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere

TEIL VII

Fette

Artikel 15

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b):
   die Tarifstelle „15.17 B" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „15.17 B II" ersetzt.
2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d):
   in der Tarifstelle 07.02 A wird in der deutschen Fassung das Wort „gekocht" durch das Wort „gegart" ersetzt.
3. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d):
   in der Tarifstelle 07.02 A werden in der niederländischen Fassung die Worte „of gebakken" angefügt.
4. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e):
   die Tarifstelle „15.17 A" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „15.17 B I" ersetzt.

Artikel 16

Die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse (3) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich:
   die Tarifstelle „15.17 A I" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „15.17 B I a)" ersetzt.
2. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich:
   die Tarifstelle „15.17 A II" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „15.17 B I b)" ersetzt.
3. Artikel 8:
   die Tarifstelle „15.17 A" wird gestrichen und durch die Tarifstelle „15.17 B I" ersetzt.

TEIL VIII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif wird nach Maßgabe von Anhang IV dieser Verordnung geändert.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1977.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.

ANHANG I

„ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
ex 11.01	Mehl von Getreide:
	C. von Gerste
	D. von Hafer
	E. von Mais
	G. anderes
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:
	ex A. Grobgrieß und Feingrieß, außer von Weizen und von Reis
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen
	D. Getreidekörner, nur geschrotet
	ex E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken, ausgenommen Reisflocken
	ex F. Pellets, ausgenommen Reispellets
	G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
11.04 C	Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11.08 A	Stärke:
	I. von Mais
	III. von Weizen
	IV. von Kartoffeln
	V. andere
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet
17.02 B	Glukose und Glukosesirup:
	II. andere
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt
23.02 A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnrn. oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Futter und Zubereitungen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Tarifnrn. oder Tarifstellen“

ANHANG II

(Anhang B)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
	B. Glukose und Glukosesirup:
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:
	B. Kaugummi
	C. sogenannte „weiße Schokolade"
	D. andere
18.06 C	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn-Flakes und dergleichen)
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:
	II. andere (als geröstete Zichorienwurzeln)
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:
	II. andere (als Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln)
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen; Suppen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

ANHANG III

In der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 Anhang IV werden die Tarifstellen 20.07 A I und B I wie folgt geändert:

1	2	3	4
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:		
	I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	a) mit einem Wert von mehr als 22 RE für 100 kg Eigengewicht	50 (b)	—
	b) mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 + (Ab) (b)	—
	2. andere	50 (b)	—
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:		
	I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a) mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	2. und 3. (unverändert)		
	b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (b)	28 + ZZu
	22. andere	28 (b)	28 + ZZu
	2., 3. und 4. (unverändert)		

(b) Unverändert.

ANHANG IV

In Teil I, Titel I und Teil II, Kapitel 3, 4, 7, 10, 11, 17, 19, 21 und 23 und Anhang des Gemeinsamen Zolltarifs, dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68, werden die nachstehenden Vorschriften und Tarifnummern mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wie folgt geändert:

A. Teil I, Einführende Vorschriften; Titel I, Allgemeine Vorschriften;

B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze:

a) Absätze 5 und 6 erhalten in der dänischen Fassung folgenden Wortlaut:

„5. Et ‚(I)' i toldsatskolonne 3 for visse positioner og underpositioner angiver, at de pågældende varer er underkastet reglerne om importafgift på landbrugsvarer.

6. Et ‚ve' i toldsatskolonnerne 3 og 4 angiver, at der for de pågældende varer kan opkræves et variabelt element, der fastsættes i overensstemmelse med reglerne om handelen med visse forarbejdede landbrugsvarer."

b) Die folgenden Absätze sind anzufügen:

„7. Das in Spalte 4 der Kapitel 17, 18 und 19 angegebene Zeichen ‚ZZu' oder ‚ZMe' bedeutet, daß der Höchstzollsatz aus einem Wertzollsatz und einem Zollzuschlag für bestimmte Arten Zucker oder für Mehl besteht. Dieser Zollzuschlag wird im Rahmen von Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt.

8. Das in Spalte 4 von Kapitel 20 angegebene Zeichen ‚ZZu' bedeutet, daß die Gemeinschaft sich das Recht vorbehält, über den vertragsmäßigen Zollsatz hinaus einen Zollzuschlag auf Zucker zu erheben, der der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht und von der in dem Erzeugnis enthaltenen Zuckermenge erhoben wird, die die in den Zusätzlichen Vorschriften 2 und 3 zu Kapitel 20 festgesetzten Gewichtshundertteile oder, hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifnummern 20.03, 20.04 und 20.05, einen Gehalt an Zucker von 13 Gewichtshundertteilen überschreitet."

B. Teil II, Zolltarif

1. In Kapitel 4 erhält die Vorschrift 1 folgende Fassung:

„1. Als Milch gelten Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch."

2. In Kapitel 4 wird in der Zusätzlichen Vorschrift 8 die Tarifstelle „17.05 A" durch die Tarifstelle „21.07 F I" ersetzt.

3. Die Tarifstelle 05.15 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
05.15	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere	frei	(a)

(a) Siehe Anhang.

4. In Kapitel 7 wird in der Vorschrift unter Buchstabe c) die Tarifnummer „11.03" durch die Tarifnummer „11.04" ersetzt.

5. Die Tarifstelle 07.01 P erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
07.01	P. Gurken und Cornichons:		
	I. Gurken:		
	a) vom 1. November bis 15. Mai	16 (a)	—
	b) vom 16. Mai bis 31. Oktober	20 (a)	20
	II. Cornichons	16	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

6. Die Tarifstelle 08.08 B erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
08.08	B. Preiselbeeren (Vaccinium vitis idaea)	9	frei

7. Bei den Tarifstellen 08.08 C, 08.10 A und 08.11 D werden in Spalte 2 nach dem Wort „Heidelbeeren" jeweils folgende Worte angefügt: „(Vaccinium myrtillus)".

8. In Kapitel 10 erhält die „Vorschrift" folgende Fassung:

„Zu diesem Kapitel gehören nur Getreidekörner, die weder geschält noch anders bearbeitet sind. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter, Parboiled oder Converted Reis sowie Bruchreis in Tarifnr. 10.06."

9. In Kapitel 11 wird in der Vorschrift 1 Buchstabe a) die Tarifnummer „21.01" durch die Tarifnummer „21.02" ersetzt.

10. Die Tarifnummern 11.02 und 11.04 erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:		
	A. } unverändert		
	B. }		
	C. }		
	D. }		
	E. }		
	F. }		
	G. }		
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:		
	A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	12	(a)

(a) Siehe Anhang.

1	2	3	4
11.04 *(Fortsetzung)*	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:		
	I. von Bananen	17	—
	II. anderes	13	—
	C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:		
	I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (b)	28 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) zur Stärkeherstellung bestimmt (b)	28 (Ab)	—
	b) andere	28 (Ab)	—

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

11. Die Tarifnummern 11.03 und 11.06 werden gestrichen.

12. In Kapitel 12 werden in der Vorschrift 2 nach den Worten „von Wicken" folgende Worte eingefügt: „(andere als solche der Art Vicia faba)".

13. Die Tarifnummer 12.05 wird gestrichen.

14. Die Tarifnummer 12.08 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Zichorienwurzeln	2	2
	B. Johannisbrot	8	—
	C. Johannisbrotkerne:		
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	2	—
	II. andere	9	—
	D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	5	4
	E. andere	frei	frei

15. In Kapitel 15 wird in der Zusätzlichen Vorschrift 3 die Tarifstelle „15.17 A" durch die Tarifstelle „15.17 B I" ersetzt.

16. Die Tarifnummer 15.17 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		
	A. Degras	9	6
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		

1	2	3	4
15.17 *(Fortsetzung)*	B. I. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:		
	a) Soapstock	7 (Ab)	—
	b) andere	2 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) Öldraß und Soapstock	7 (a)	5
	b) andere	2 (a)	2

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

17. In Kapitel 17:

a) erhält die Zusätzliche Vorschrift 1 folgende Fassung:

„Im Sinne der Tarifnr. 17.01 gelten als:

— Weißzucker, Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt) mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

— Rohzucker, Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt) mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen."

b) werden in der Zusätzlichen Vorschrift 2 die Worte „Tarifstellen 17.02 D I und 17.02 C I" gestrichen und durch die Worte „Tarifstelle 17.02 D I" ersetzt.

18. Die Tarifnummer 17.01 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:		
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	80 (Ab)	—
	B. Rohzucker:		
	I. zur Raffination bestimmt (a)	80 (Ab)	—
	II. anderer	80 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

19. Die Tarifnummer 17.02 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	A. } (unverändert)		
	B. }		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup:		
	I. Ahornzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	67 (Ab)	—
	II. andere	42 (Ab)	20
	D. andere Zucker und Sirupe:		
	I. Isoglukose	80 (Ab)	—
	II. andere	80 (Ab)	—
	E. } (unverändert)		
	F. }		

20. Die Tarifnummer 17.03 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
17.03	Melassen	65 (Ab) (b)	—

In der Fußnote betreffend den autonomen Zollsatz der Tarifnummer 17.03 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 67 % für aromatisierte oder gefärbte Melassen".

21. Die Tarifnummer 17.05 wird gestrichen.

22. Die Tarifnummer 19.01 wird gestrichen.

23. Die Tarifnummer 19.02 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	A. Malzextrakt:		
	I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 + bT	8 + bT
	II. anderer	16,3 + bT	8 + bT
	B. andere:		
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT

1	2	3	4
19.02 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT

24. Die Tarifnummer 19.06 wird gestrichen.

25 Die Tarifnummer 19.07 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:		
	A. Knäckebrot	24 + bT	9 + bT höchstens 24 + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	20 + bT	6 + bT höchstens 20 + ZMe
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	19,5 + bT	7 + bT
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke :		
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,5 + bT	14 + bT
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	26,5 + bT	14 + bT

26. Die Tarifstellen 20.07 B II a) 1 und 2 sowie 20.07 B II b) 1 und 2 sind durch folgenden Text zu ersetzen:

1	2	3	4
20.07	B. II. andere:		
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen	21	19 + ZZu
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	21	15 + ZZu
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	19 + ZZu
	bb) andere	21	19 + ZZu
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	15 + ZZu
	bb) andere	21	15 + ZZu

27. Kapitel 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Vorschrift 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:
„e) zubereitete Enzyme der Tarifnummer 35.07";

b) der Titel „Zusätzliche Vorschrift" wird gestrichen und durch den Titel „Zusätzliche Vorschriften" ersetzt;

c) die bisherige „Zusätzliche Vorschrift" wird Zusätzliche Vorschrift 1; dieser wird folgende Zusätzliche Vorschrift 2 angefügt:

„2. Im Sinne der Tarifstelle 21.07 F III gilt als ‚Isoglukose' Sirup, aus Glukosesirup gewonnen mit

— einem Fruktosegehalt von mindestens 10 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und

— einem Gehalt an Oligosacchariden und Polysacchariden von mindestens insgesamt 1 Gewichtshundertteil, bezogen auf den Trockenstoff."

28. Die Tarifnummer 21.01 wird gestrichen.

29. Die Tarifnummer 21.02 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	18
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	12
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	I. geröstete Zichorienwurzeln	18	—
	II. andere	16,9 + bT	8 + bT
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:		
	I. aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	—
	II. andere	16,9 (a) + bT	—

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 14 % ermäßigt (Aussetzung).

30. Die Tarifstelle „21.07 F" wird Tarifstelle „21.07 G".

31. Folgende neue Tarifstelle 21.07 F wird eingefügt:

1	2	3	4
21.07	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
	I. Laktosesirup	67 (Ab)	—
	II. Glukosesirup	67 (Ab)	—
	III. Isoglukose	67 (Ab)	—
	IV. andere	67 (Ab)	—

32. In Kapitel 23 wird in der Zusätzlichen Vorschrift 2 die Tarifstelle „17.05 A" durch die Tarifstelle „21.07 F I" ersetzt.

33. In der Tarifstelle 23.07 B wird „17.05 B" durch „21.07 F II" ersetzt.

Anhang (Liste der Tarifstellen mit Teilzugeständnissen im GATT oder mit unterschiedlichen Zugeständnissen für die davon erfaßten Waren) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummer 05.15 erhält folgende Fassung:

05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	ex A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:	
	— Fischrogen und Fischmilch; Fischköder aus Rogen	frei
	ex B. andere:	
	— Koschenille; Tierblut; Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle	frei

2. Folgende Tarifnummer wird angefügt:

11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:	
	ex A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05:	
	— von Erbsen, Bohnen (Phaseolusarten) oder Linsen	12

3. Die Tarifnummer 20.07, die Fußnote (a) und die Anmerkung (ZZu) am Ende des Anhangs werden gestrichen.